

Bestimmung des Kleinen Rathes vom 9. Merz 1816, betreffend die durch die Oberämter und Amtsgerichte vorzunehmende Beeydigung der richterlichen und Vollziehungsbeamten.

---

Bei Berathung der Vollziehung der neuen Organisations-Gesetze wurde beschlossen, daß in dem Hauptorte des Amtsbezirks im Sitzungszimmer des Gerichtes, die Amts- und Waisenrichter und der Amtschreiber durch den Oberamtman; die Gemeindammänner durch das Amtsgericht beendigt werden sollen.

Die Friedensrichter seyen seiner Zeit durch den Oberamtman, und die Gemeindräthe auf Anordnung des Oberamtmanns durch den Gemeindammann zu beendigen.

---